

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (AGB-NU), Fassung März 2015

1. Abfallentsorgung

Der NU ist gehalten, Abfälle zu vermeiden, Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können. Insbesondere ist der NU verpflichtet, seine Abfälle arbeitstäglich und ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. VOB/C DIN 18299 Abschnitt 4.1.12 bleibt unberührt.

2. Arbeitnehmereinsatz

2.1. Handlungspflichten

2.1.1. Der NU erklärt verbindlich, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer zur Erfüllung dieses Werkvertrags ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die

- weder Arbeitsgenehmigung-EU noch Aufenthaltstitel benötigen oder
- im Besitz einer gültigen und Doka vorzulegenden deutschen Arbeitsgenehmigung-EU sind oder
- im Besitz eines gültigen und Doka vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels mit Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung sind

2.1.2. Bei Unternehmenssitz im Ausland ist der NU verpflichtet, für alle seine Arbeitnehmer die Anmeldung nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit allen dort geforderten Angaben durchzuführen und Doka unaufgefordert eine Kopie vorzulegen. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung oder falls der NU diese nicht feststellen kann bei der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, Neusser Straße 159, 50733 Köln, Telefax: +49 221196 48 70, Telefax: +49 221/37993. In diesen Fällen ist der NU weiterhin verpflichtet,

- Doka spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen und
- Doka die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen-EU oder Aufenthaltstitel mit Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung für die Arbeitnehmer des NU und auch für Arbeitnehmer der vom NU beauftragten Nachunternehmer vorzulegen, und Doka Änderungen unverzüglich mitzuteilen und
- dafür zu sorgen, dass sämtliche vom NU und dessen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. Sozialversicherungsausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument (zum Beispiel den Reisepass) mit Lichtbild bei sich führen. Doka ist berechtigt, die Ausweise unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren.

2.2. Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerentendegesetz, Sozialgesetzbuch

2.2.1. Zahlungspflichten und Dokumentationspflichten

Der NU verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern wenigstens einen Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge sowie des Mindestlohngesetzes zu zahlen

Der NU verpflichtet sich,

- Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu zahlen oder
- falls die deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) das Unternehmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren befreit haben, die nach den Regelungen der vergleichbaren ausländischen Einrichtung vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen

Der NU verpflichtet sich

- Gesamtsozialversicherungsbeiträge insbesondere nach § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge insbesondere nach § 150 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu zahlen oder
- bei Sitz in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz und vorgelegter Entsendebescheinigung A-1 Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates zu zahlen oder
- bei Sitz in einem Drittstaat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen.

Der NU verpflichtet sich, die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts, der Arbeitsstunden und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags oder entsprechender Sozialbeiträge des zuständigen EWR-Staats oder Drittstaats zu dem mit Doka geschlossenen Vertrag möglich ist (§ 28f Abs. 1a SGB IV, § 165 Abs. 4 SGB VII)

Der NU verpflichtet sich, seine Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen der Doka vorzulegen.

2.2.2. Auskunftspflichten und Ermächtigungen

Der NU verpflichtet sich, Doka bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der vom NU ggf. eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmern.

Doka verweist auf die bestehenden Auskunftspflichten gegenüber den Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger (z.B. § 28e Abs. 3c SGB IV).

Der NU weist Doka spätestens bis zum 16. eines jeden Folgemonats die in Ziff. 2.2.1 AGB-NU angesprochenen Zahlungen der Urlaubskassenbeiträge und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bzw. gleichgestellter Beiträge nach.

Der NU ermächtigt Doka, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen.

Der NU ermächtigt Doka, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einzuholen.

Der NU bestätigt Doka, vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben und vorzunehmen.

Der NU legt Doka monatlich eine von jedem eingesetzten Arbeitnehmer einzeln unterschriebene Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes vor,

Der NU ermächtigt Doka, die vorgenannte Erklärung bei Zweifeln - vorbehaltlich einer Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer - auch unmittelbar von den eingesetzten Arbeitnehmern zu verlangen.

2.3. Freistellungspflichten

Der NU stellt Doka von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen Doka wegen Verletzung der in den Ziff. 2.1. AGB-NU und Ziff. 2.2. AGB-NU genannten Verpflichtungen des NU durch Dritte erhoben werden, insbesondere von Haftungsansprüchen

- gemäß § 28e Abs. 3a SGB IV wegen ausstehender Sozialversicherungsbeiträge und/oder
- gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge und/oder
- wegen ausstehender Urlaubskassenbeiträge ;
- gemäß § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wegen Verstoßes des NU gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Mindestlohngesetzes, d. h. wegen Mindestlohnzahlung und/oder Haftungsansprüchen auf bezahlten Mindesturlaub der Arbeitnehmer des NU;
- aus dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wegen Verletzung der Verpflichtungen durch den NU oder dessen Nachunternehmer. Beauftragt der NU weitere Unternehmen mit einem Teil der Leistung (Nach-Nachunternehmer), stellt der NU Doka auch insoweit von Ansprüchen Dritter frei, als diese aufgrund von Pflichtverletzungen und/oder Gesetzesverstößen der Nach-Nachunternehmer des NU gegen Doka geltend gemacht werden. Bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellungsverpflichtung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen.

2.4. Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Ziff. 2.1. AGB-NU und Ziff. 2.2. AGB-NU

2.4.1. Die Parteien vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des NU gegen die in Ziff. 2.1. AGB-NU und Ziff. 2.2. AGB-NU geregelten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Brutto-Auftragssumme je Verstoß. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag beträgt 5 % der Gesamt-Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen unter Ziff. 2.4.1 AGB-NU sind Verstöße des NU gegen Pflichten aus Ziff. 2.1.1 AGB-NU oder Zahlungspflichten aus Ziff. 2.2.1 AGB-NU, für die jeweils nur nachfolgende Ziff. 2.4.2 AGB-NU gilt.

2.4.2. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen seine Pflichten aus Ziff. 2.1.1. AGB-NU oder seine Zahlungspflichten aus Ziff. 2.2.1. AGB-NU verpflichtet sich der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 pro betroffenen Mitarbeiter. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag beträgt 5 % der Gesamt- Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.

3. Kündigung / Rücktritt

3.1. Für die Kündigung des Auftraggebers gilt § 8 VOB/B sowie die folgenden Regelungen unter Ziff. 3.1 und 3.2 AGB-NU. Verzugsbedingte Teilkündigungen sind auch für nicht in sich abgeschlossene Leistungen zulässig.

3.2. Darüber hinaus kann Doka den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen wenn:

- der NU trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seinen Verpflichtungen Ziff. 2.1.2. AGB-NU bzw. Ziff. 2.2.2. Absatz 1 AGB-NU nicht nachkommt,
- der NU schuldhaft gegen seine Pflichten aus Ziff. 2.1.1. AGB-NU und/oder seine Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. 2.2.1. AGB-NU, verstößt, jeweils bei Erfolglosigkeit einer angemessenen Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung,
- wenn Doka im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs gemäß § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder ausstehender Sozialbeiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV oder Beiträge zur Unfallversicherung nach § 150 Abs. 3 SGB VII oder Urlaubskassenbeiträge in Anspruch genommen wird,
- der NU Mängel der von ihm erbrachten Leistungen trotz angemessener Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung nicht beseitigt; dies gilt auch vor Abnahme und mit der Maßgabe, dass eine Teilkündigung auch für nicht in sich abgeschlossene Leistungen zulässig ist.

4. Sicherheitsleistung

4.1. Bürgschaft für Vertragserfüllung

Der NU hat der Doka – soweit vereinbart – zur Sicherung der Ansprüche auf ordnungs- und termingerechte Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadenersatz sowie zur Sicherung der vertraglichen Zahlungs-, Auskunfts- und Freistellungsverpflichtungen aus Ziff. 2.2 bis 2.4 AGB-NU vor Beginn der Ausführung eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu übergeben. Die Bürgschaft muß den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 1, § 771 BGB und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, enthalten. Der Bürge muss München als alleinigen Gerichtsstand akzeptieren. Die Rückgabe der Bürgschaft regelt § 17 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B.

4.2. Bürgschaft für Mängelansprüche und Regressansprüche

Der NU hat der Doka – soweit vereinbart – zur Sicherung der Mängelansprüche, Schadenersatzansprüche wegen Mängeln und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen sowie zur Sicherung der vertraglichen Zahlungs-, Auskunfts- und Freistellungsverpflichtungen aus Ziff. 2.2 bis 2.4 AGB-NU nach Abnahme eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu übergeben. Die Bürgschaft muß den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 1, § 771 BGB und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, enthalten. Solange die Bürgschaft nicht übergeben wurde, ist Doka berechtigt, 5 % der Brutto-Abrechnungssumme einzubehalten. Der Bürge muss München als alleinigen Gerichtsstand akzeptieren. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits geltend gemachte Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, die durch die Bürgschaft gesichert sind, darf der Auftraggeber die Bürgschaft insoweit zurückhalten und verwerten.

5. Zeichnungen, andere Unterlagen, Zugang von Erklärungen, Gerichtsstand

Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem AN überlassen sind, bleiben – auch geistiges – Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden.

Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt, ebenso wenig durch die Freigabe solcher Unterlagen.

Der AN ist verpflichtet, Doka von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Leistung freizustellen.

Per Telefax versandte Schreiben gelten als zugegangen, wenn ein vom Sendegerät sofort nach Versendung erstellter Sendebericht vorliegt, aus dem die erste Seite des Schreibens und die Zahl der versandten Seiten ersichtlich sind.

Gerichtsstand ist nur München.

Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH
Stand: 10.03.2015